

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
– Drucksache 17/9127**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9005**

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie Gesetz zu dem Abkommen zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9005 – wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 5 wird § 15 folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich ist jährlich eine kurze Bewertung der aktuellen Entwicklung der Klimawandelfolgen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Folgen des Klimawandels und zu möglichen Anpassungsmaßnahmen abzugeben.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025“ durch die Wörter „in den Jahren 2025 und 2031 sowie danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Berichte einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats werden nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht sowie der Klima-Sachverständigenrat eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnissgabe des Berichtes und der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrates die erforderlichen Landesmaßnahmen. Von einer erheblichen Zielabweichung ist in der Regel bei einer Abweichung von mehr als fünf Prozent vom Zielpfad, bezogen auf die einhundert Prozent Treibhausgasemissionen aus dem Jahr 1990 auszugehen.“

3. Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21
Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik

In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 zu diesem Gesetz für die Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2027 als Satzung festgestellt werden.“

4. Die bisherigen Nummer 10 bis 23 werden die Nummern 11 bis 24.

22.7.2023

Stoch, Binder, Steinhilb-Joos
und Fraktion

Begründung:

Zu Nummer 1:

Fünf Jahre sind eine zu lange Zeit zwischen zwei Anpassungen der Strategie, wenn nicht dazwischen auch kurze Berichte im Sinne von Zwischenständen der aktuellen Entwicklung und neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Klimawandelfolgen im Land und der neuen Erkenntnisse zu möglichen Maßnahmen erfolgt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Es muss verhindert werden, dass eine Landesregierung die bisherige viermonatige Frist durch Nichtbefassung im Ministerrat beliebig hinauszögert und damit das Gesetz unterläuft. Zugleich wird verhindert, dass ganz erhebliche Zielabweichungen, in Baden-Württemberg sind es etwa zwölf Prozent, aus politischer Opportunität als nicht erheblich eingestuft werden.

Zu Nummer 3:

Angesichts der bundesrechtlichen Zielvorgabe einer Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung in Höhe von 1,8 Prozent der Landesfläche sind die „übrigen“ 0,2 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei weitem nicht ausreichend, um die Klimaziele und eine gute Energieversorgung im Südwesten zu erreichen. Zugleich deutet sich an, dass zur Wärmeerzeugung für Fernwärmenetze immer mehr große Solarthermieranlagen errichtet werden, diese sollen neben der PV-Solarenergie innerhalb des Flächenziels aufgenommen werden.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung.